Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 80524 München

Präsidentin des Bayer. Landtags Frau Ilse Aigner, MdL Maximilianeum 81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI/G-4255-5/787 I 16.01.2020 Unser Zeichen Z3-0310-15-49

München 18.02.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller und Andreas Winhart betreffend Ausstattung der Landratsämter mit Personal in den Landkreisen AÖ; BGL; EBE; ED; M-Land; RO-Land; RO Stadt

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1:

Welche Diskrepanz an Personalstellen bestand gemäß Aktenlage oder gemäß Nachfrage im Landratsamt Altötting jeweils am 1.12. eines jeden Jahres der letzten beiden Legislaturperioden des Landrats zwischen der von der Staatsverwaltung errechneten "Sollzahl", zuzüglich der durch das Landratsamt als Kreisbehörde geschaffenen Stellen und der durch das Landratsamt ausgewiesenen "Ist-Zahl" an Arbeitsstellen als Staats- und Kreisbehörde (Bitte jahresweise hierzu für die Stellen des Landratsamts als Staatsbehörde und – bei Kenntnis - als Kreisbehörde getrennt voneinander aufschlüsseln und die von der Staatsregierung jeweils rein rechnerisch vorgegebenen "Sollzahlen" für Stellen als Staatsbehörde und als vom Landratsamt als Kreisbehörde geschaffene Soll-Stellen den tatsächlich durch

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de Odeonsplatz 3 · 80539 München Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

das Landratsamt zur Besetzung ausgewiesenen Ist-Zahlen für Stellen als Staatsbehörde bzw. als Kreisbehörde gegenüberstellen)?

Die einzelnen Landratsämter erhalten nach einem einheitlichen Berechnungsmodell von den im Haushaltsplan insgesamt für die Landratsämter ausgewiesenen Stellen einen Anteil zugewiesen, der sich unter Berücksichtigung von eventuell gegebenen Besonderheiten grundsätzlich an dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Landkreises zur Gesamteinwohnerzahl aller Landkreise orientiert. Die auf diese Art und Weise ermittelten Zahlen dienen den stellenbewirtschaftenden Regierungen als Arbeits- und Entscheidungshilfe bei der Personalplanung und -verteilung. Sie stellen eine rein rechnerische Größe dar. Eine Personalbedarfsermittlung und die Festlegung einer hiermit einhergehenden "Sollzahl" im Sinne der Fragestellung erfolgt nach der praktizierten und geschilderten Systematik nicht.

Die Festlegung einer derartigen "Sollzahl" im Sinne der Fragestellung scheidet mit Blick auf die Konzeption des Landratsamts einerseits als Kreisbehörde und, soweit es rein staatliche Aufgaben wahrnimmt, andererseits als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Landkreisordnung – LKrO) und der nachstehend aufgezeigten Finanzierungssystematik hinsichtlich des Tragens des Verwaltungsaufwands der Landratsämter aus. Die Landkreise stellen gemäß Art. 53 Abs. 2 LKrO zur Erledigung der staatlichen Aufgaben die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Diese entsprechen dem Verwaltungsaufwand für die Erledigung der Aufgaben des Landratsamts als Staatsbehörde. Unter Verwaltungsaufwand sind die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten (Personalaufwand und Sachaufwand) zu verstehen (§ 2 Verordnung zur Ausführung des Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - AV Art. 53 LKrO). Der Umfang des Verwaltungsaufwands bestimmt sich gemäß § 3 AV Art. 53 LKrO nach den Bedürfnissen einer ordnungsgemäßen Verwaltungsführung. Somit tragen die Landkreise im Grundsatz die Gesamtkosten des Landratsamts. Gemäß § 3 Abs. 2 AV Art. 53 LKrO tritt die Verpflichtung der Landkreise zur Leistung des Verwaltungsaufwands nur nicht ein, soweit diesen der Staat für die Erledigung staatlicher Aufgaben des Landratsamts selbst trägt. Dies trifft insbesondere für den Personalaufwand der nach Art. 37 Abs. 3 LKrO dem Landratsamt nach Bedarf zugeteilten Staatsbeamten zu. Über die Höhe dieses Bedarfs bestehen häufig unterschiedliche Auffassungen. Letztlich

bestimmt der Landtag als Haushaltsgesetzgeber darüber, indem er in den Stellenplänen verbindlich regelt, wie viele Stellen in welcher Wertigkeit für die Landratsämter zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sieht § 6 AV Art. 53 LKrO vor, dass die Landkreise für die Erledigung der staatlichen Aufgaben Ersatz in Form von Finanzzuweisungen und Besonderen Finanzzuweisungen (Art. 7 und 9 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz – BayFAG) erhalten.

Es besteht insoweit keine Verpflichtung des Staates, die von den Landratsämtern wahrzunehmenden staatlichen Aufgaben vollständig durch staatliches Personal abzudecken.

Vielmehr werden die staatlichen Leistungen an die Landkreise (Zuweisungen staatlichen Personals und Finanzzuweisungen) in dem dargestellten pauschalen System erbracht. Diesem ist immanent, dass nicht "centgenau" abgerechnet werden kann. Vielmehr ändert sich der Deckungsgrad des Aufwands der Landkreise für den Vollzug der staatlichen Aufgaben laufend, da der Aufwand der Landkreise, die Finanzzuweisungen und die Zahl der zugewiesenen Staatsbeamten Schwankungen unterworfen sind. Insbesondere lässt dies keinen Rückschluss dahin gehend zu, dass staatliche Aufgaben zulasten des Kreishaushalts vollzogen würden. Vielmehr erhalten die Landkreise auch deshalb Finanzzuweisungen, weil sie mit ihrem Kreispersonal staatliche Aufgaben wahrnehmen. Zu erwähnen ist ferner, dass insbesondere bei der großen Gruppe der Verwaltungsbeamten keine zuständigkeitsbezogene Aufgabentrennung besteht. Dies hat zur Folge, dass nicht nur Kreisbeamte Staatsaufgaben, sondern oftmals auch Staatsbeamte Kreisaufgaben vollziehen.

Die in der Fragestellung angeführte "Ist-Zahl an ausgewiesenen Arbeitsstellen" ist kein Begriff des Haushaltsrechts und der Stellenbewirtschaftung. Die Ausweisung einer Ist-Größe ist nicht möglich, vielmehr lässt die Begrifflichkeit "ausgewiesene Zahlen" annehmen, dass es sich um die Abfrage eines normativen Wertes, also einer Soll-Größe handelt, so dass auf obenstehende Ausführungen verwiesen wird.

Im Übrigen wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 26.11.2019 zu den Fragen 1 und 3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Klaus Adelt vom 25.10.2019 (Drucksache 18/5044 vom 10.01.2020) verwiesen. Sofern Gegenstand der Frage Angelegenheiten des "Landratsamts als Kreisbehörde" sind, ist eine Zuständigkeit der Staatsregierung mit Blick auf das Selbstverwaltungsrecht der Landkreise nicht gegeben.

zu 1.2.:

Welche Diskrepanz an Gesamtarbeitszeit an Arbeitsstunden bestand gemäß Aktenlage oder gemäß Nachfrage im Landratsamt Altötting jedes Jahr in den letzten beiden Legislaturperioden des Landrats zwischen der von der Staatsverwaltung für das Landratsamt errechneten "Sollzahl" an Arbeitsstunden, zuzüglich der durch das Landratsamt als Kreisbehörde vorgehaltenen "Sollzahl" an Arbeitsstunden und der durch das Landratsamt durch die Zeiterfassung der Arbeitnehmer als Staatsund Kreisbehörde sich ergebenden "Ist-Zahl" an tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (Bitte hierzu für die Stellen des Landratsamts als Staatsbehörde und – bei Kenntnis - als Kreisbehörde getrennt voneinander jahresweise chronologisch aufschlüsseln und die von der Staatsregierung jeweils rein rechnerisch vorgegebenen "Sollzahlen" für Stellen den tatsächlich durch das Landratsamt erfassten Ist-Zahlen an geleisteter Arbeit gegenüberstellen)?

Eine "Sollzahl an Arbeitsstunden" im Sinne der Fragestellung besteht aus den auf die Antwort zu Frage 1.1. genannten Gründen nicht.

Im Übrigen beträgt die regelmäßige Arbeitszeit bei Beamtinnen und Beamten im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche (§ 2 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Bayerische Arbeitszeitverordnung – BayAzV)) und bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Anwendungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) 40 Stunden und 6 Minuten (vgl. § 6 Abs. 1 TV-L). Sofern Gegenstand der Frage Angelegenheiten des "Landratsamts als Kreisbehörde" sind, ist eine Zuständigkeit der Staatsregierung mit Blick auf das Selbstverwaltungsrecht der Landkreise nicht gegeben.

zu 1.3.:

Wie viel des vom Landrat des Landkreises Altötting in den letzten beiden Legislaturperioden jährlich für das kommende Jahr angemeldeten zusätzlichen Personalbedarfs hat der Landrat im darauffolgenden Jahr tatsächlich durch die Staatsregierung erhalten (Bitte hierbei jährlich mitaufschlüsseln, für welche Fachgebiete dieses zusätzliche Personal nachgefragt und zugewiesen worden war)?

Die Haushaltspläne wurden zurückliegend regelmäßig jeweils für zwei Haushaltsjahre (Art. 12 Bayerische Haushaltsordnung - BayHO), ggf. ergänzt um Nachtragshaushaltspläne (Art. 33 BayHO), aufgestellt. Demnach finden jährliche "Anmeldungen zusätzlichen Personalbedarfs" grundsätzlich nicht statt.

Stellenbedarfe werden in der Regel über den Bayerischen Landkreistag als kommunalem Spitzenverband, von den Regierungen oder den jeweiligen Fachressorts angemeldet. Eine Anmeldung bestimmter Bedarfe für bestimmte Fachgebiete einzelner Landratsämter erfolgt demnach nicht. Ebenso werden neue Stellen im Haushaltsplan nicht für ein bestimmtes, einzelnes Landratsamt, sondern im Einzelplan 3 etwa gesammelt für sämtliche Landratsämter bei Kapitel 03 09 ausgebracht.

Auf den von den Landräten über den Bayerischen Landkreistag mitgeteilten Bedarf an Fachpersonal wurde im Doppelhaushalt 2019/2020 mit der Schaffung von 70 neuen Stellen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz, Veterinärdienst und auch dem öffentlichen Gesundheitsdienst reagiert.

Seit dem Haushaltsplan 2015/2016 ist für die staatlichen Beamten an den Landratsämtern die Wiederbesetzungssperre aufgehoben, so dass frei werdende Stellen unmittelbar wiederbesetzt werden können.

In den letzten Jahren konnten im Bereich des Einzelplanes 03 für die Landratsämter zusätzliche Stellen geschaffen und die Landkreise hierdurch entlastet werden. Insbesondere waren dies

 im Haushaltsplan 2015/2016 40 Stellen der zweiten und dritten Qualifikationsebene für die Gutachterausschüsse, im Haushaltsplan 2017/2018 umgewandelt in 36 Stellen der dritten Qualifikationsebene,

- im Haushaltsplan 2017/2018 71 Stellen für Verwaltungsbeamte, davon 24 Stellen der dritten Qualifikationsebene und 47 Stellen der zweiten Qualifikationsebene,
- im Nachtragshaushaltsplan 2018 23,5 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte, 14,5 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte zur Besetzung mit Fachkräften der Sozialmedizin und 8 Stellen für Naturschutzingenieure,
- im Haushaltsplan 2019/2020 70 Stellen für Fachpersonal für die Landratsämter in Abstimmung mit dem Landkreistag (12 Stellen für Hygienekontrolleure, 18 Stellen für Fachkräfte der Sozialmedizin, 8 Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte, 8 Stellen für Naturschutzingenieure, 15 Stellen für Umweltschutzingenieure, 3 Stellen für Veterinärassistenten und im Einzelplan 12 des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz 6 Stellen für Veterinäre; jedes Landratsamt wird verstärkt).
- Durch die Einrichtung und Verstärkung von Zentralen Ausländerbehörden bei allen Regierungen werden die Ausländerbehörden der Kreisverwaltungsbehörden insbesondere in dem komplexen Aufgabenbereich der Aufenthaltsbeendigung abgelehnter Asylbewerber entlastet.
- Eine gewisse Entlastung ist auch durch die Übernahme von Aufgaben durch die neue Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen bei gleichbleibender Stellenausstattung der Landratsämter im Bereich der Lebensmittelüberwachung zu erwarten.
- Bei der Kürzung von Stellen nach Art. 6b Haushaltsgesetz im Rahmen der Reform "Verwaltung 21" wurden die staatlichen Stellen der Landratsämter nahezu vollständig ausgenommen.

Im Regierungsentwurf zum Nachtragshaushaltsplan 2020 sind wiederum 112 zusätzliche Stellen für die Landratsämter vorgesehen (insgesamt 70 Stellen Fachpersonal/Verwaltungspersonal, die Aufteilung erfolgt in Abstimmung mit dem Bayerischen Landkreistag; 42 Stellen für den Artenschutz). Die Schaffung weiterer Stellen ist dem Bayerischen Landtag als Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

zu 2.1.:

Welche Diskrepanz an Personalstellen bestand gemäß Aktenlage oder gemäß Nachfrage im Landratsamt Berchtesgadener Land jeweils am 1.12. eines jeden Jahres der letzten beiden Legislaturperioden des Landrats zwischen der von der Staatsverwaltung errechneten "Sollzahl", zuzüglich der durch das Landratsamt als Kreisbehörde geschaffenen Stellen und der durch das Landratsamt ausgewiesenen "Ist-Zahl" an Arbeitsstellen als Staats- und Kreisbehörde (Bitte jahresweise hierzu für die Stellen des Landratsamts als Staatsbehörde und – bei Kenntnis - als Kreisbehörde getrennt voneinander aufschlüsseln und die von der Staatsregierung jeweils rein rechnerisch vorgegebenen "Sollzahlen" für Stellen als Staatsbehörde und als vom Landratsamt als Kreisbehörde geschaffene Soll-Stellen den tatsächlich durch das Landratsamt zur Besetzung ausgewiesenen Ist-Zahlen für Stellen als Staatsbehörde bzw. als Kreisbehörde gegenüberstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 1.1. wird verwiesen.

zu 2.2.:

Welche Diskrepanz an Gesamtarbeitszeit an Arbeitsstunden bestand gemäß Aktenlage oder gemäß Nachfrage im Landratsamt Berchtesgadener Land jedes Jahr in den letzten beiden Legislaturperioden des Landrats zwischen der von der Staatsverwaltung für das Landratsamt errechneten "Sollzahl" an Arbeitsstunden, zuzüglich der durch das Landratsamt als Kreisbehörde vorgehaltenen "Sollzahl" an Arbeitsstunden und der durch das Landratsamt durch die Zeiterfassung der Arbeitnehmer als Staats- und Kreisbehörde sich ergebenden "Ist-Zahl" an tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (Bitte hierzu für die Stellen des Landratsamts als Staatsbehörde und – bei Kenntnis - als Kreisbehörde getrennt voneinander jahresweise chronologisch aufschlüsseln und die von der Staatsregierung jeweils rein rechnerisch vorgegebenen "Sollzahlen" für Stellen den tatsächlich durch das Landratsamt erfassten Ist-Zahlen an geleisteter Arbeit gegenüberstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 1.2. wird verwiesen.

zu 2.3.:

Wie viel des vom Landrat des Landkreises Berchtesgadener Land in den letzten beiden Legislaturperioden jährlich für das kommende Jahr angemeldeten zusätzlichen Personalbedarfs hat der Landrat im darauffolgenden Jahr tatsächlich durch die Staatsregierung erhalten (Bitte hierbei jährlich mitaufschlüsseln, für welche Fachgebiete dieses zusätzliche Personal nachgefragt und zugewiesen worden war)?

Auf die Antwort zu Frage 1.3. wird verwiesen.

zu 3.1.:

Welche Diskrepanz an Personalstellen bestand gemäß Aktenlage oder gemäß Nachfrage im Landratsamt Erding jeweils am 1.12. eines jeden Jahres der letzten beiden Legislaturperioden des Landrats zwischen der von der Staatsverwaltung errechneten "Sollzahl", zuzüglich der durch das Landratsamt als Kreisbehörde geschaffenen Stellen und der durch das Landratsamt ausgewiesenen "Ist-Zahl" an Arbeitsstellen als Staats- und Kreisbehörde (Bitte jahresweise hierzu für die Stellen des Landratsamts als Staatsbehörde und – bei Kenntnis - als Kreisbehörde getrennt voneinander aufschlüsseln und die von der Staatsregierung jeweils rein rechnerisch vorgegebenen "Sollzahlen" für Stellen als Staatsbehörde und als vom Landratsamt als Kreisbehörde geschaffene Soll-Stellen den tatsächlich durch das Landratsamt zur Besetzung ausgewiesenen Ist-Zahlen für Stellen als Staatsbehörde bzw. als Kreisbehörde gegenüberstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 1.1. wird verwiesen.

zu 3.2.:

Welche Diskrepanz an Gesamtarbeitszeit an Arbeitsstunden bestand gemäß Aktenlage oder gemäß Nachfrage im Landratsamt Erding jedes Jahr in den letzten beiden Legislaturperioden des Landrats zwischen der von der Staatsverwaltung für das Landratsamt errechneten "Sollzahl" an Arbeitsstunden, zuzüglich der durch das Landratsamt als Kreisbehörde vorgehaltenen "Sollzahl" an Arbeitsstunden und der durch das Landratsamt durch die Zeiterfassung der Arbeitnehmer als Staatsund Kreisbehörde sich ergebenden "Ist-Zahl" an tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (Bitte hierzu für die Stellen des Landratsamts als Staatsbehörde und – bei Kenntnis - als Kreisbehörde getrennt voneinander jahresweise chronologisch aufschlüsseln und die von der Staatsregierung jeweils rein rechnerisch vorgegebenen "Sollzahlen" für Stellen den tatsächlich durch das Landratsamt erfassten Ist-Zahlen an geleisteter Arbeit gegenüberstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 1.2. wird verwiesen.

zu 3.3.:

Wie viel des vom Landrat des Landkreises Erding in den letzten beiden Legislaturperioden jährlich für das kommende Jahr angemeldeten zusätzlichen Personalbedarfs hat der Landrat im darauffolgenden Jahr tatsächlich durch die Staatsregierung erhalten (Bitte hierbei jährlich mitaufschlüsseln, für welche Fachgebiete dieses zusätzliche Personal nachgefragt und zugewiesen worden war)?

Auf die Antwort zu Frage 1.3. wird verwiesen.

zu 4.1.:

Welche Diskrepanz an Personalstellen bestand gemäß Aktenlage oder gemäß Nachfrage im Landratsamt Ebersberg jeweils am 1.12. eines jeden Jahres der letzten beiden Legislaturperioden des Landrats zwischen der von der Staatsverwaltung errechneten "Sollzahl", zuzüglich der durch das Landratsamt als Kreisbehörde geschaffenen Stellen und der durch das Landratsamt ausgewiesenen "Ist-Zahl" an Arbeitsstellen als Staats- und Kreisbehörde (Bitte jahresweise hierzu für die Stellen des Landratsamts als Staatsbehörde und – bei Kenntnis - als Kreisbehörde getrennt voneinander aufschlüsseln und die von der Staatsregierung jeweils rein rechnerisch vorgegebenen "Sollzahlen" für Stellen als Staatsbehörde und als vom Landratsamt als Kreisbehörde geschaffene Soll-Stellen den tatsächlich durch das Landratsamt zur Besetzung ausgewiesenen Ist-Zahlen für Stellen als Staatsbehörde bzw. als Kreisbehörde gegenüberstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 1.1. wird verwiesen.

zu 4.2.:

Welche Diskrepanz an Gesamtarbeitszeit an Arbeitsstunden bestand gemäß Aktenlage oder gemäß Nachfrage im Landratsamt Ebersberg jedes Jahr in den letzten beiden Legislaturperioden des Landrats zwischen der von der Staatsverwaltung für das Landratsamt errechneten "Sollzahl" an Arbeitsstunden, zuzüglich der durch das Landratsamt als Kreisbehörde vorgehaltenen "Sollzahl" an Arbeitsstunden und der durch das Landratsamt durch die Zeiterfassung der Arbeitnehmer als Staats- und Kreisbehörde sich ergebenden "Ist-Zahl" an tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (Bitte hierzu für die Stellen des Landratsamts als Staatsbehörde und

– bei Kenntnis - als Kreisbehörde getrennt voneinander jahresweise chronologisch aufschlüsseln und die von der Staatsregierung jeweils rein rechnerisch vorgegebenen "Sollzahlen" für Stellen den tatsächlich durch das Landratsamt erfassten Ist-Zahlen an geleisteter Arbeit gegenüberstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 1.2. wird verwiesen.

zu 4.3.:

Wie viel des vom Landrat des Landkreises Ebersberg in den letzten beiden Legislaturperioden jährlich für das kommende Jahr angemeldeten zusätzlichen Personalbedarfs hat der Landrat im darauffolgenden Jahr tatsächlich durch die Staatsregierung erhalten (Bitte hierbei jährlich mitaufschlüsseln, für welche Fachgebiete dieses zusätzliche Personal nachgefragt und zugewiesen worden war)?

Auf die Antwort zu Frage 1.3. wird verwiesen.

zu 5.1.:

Welche Diskrepanz an Personalstellen bestand gemäß Aktenlage oder gemäß Nachfrage im Landratsamt München-Land jeweils am 1.12. eines jeden Jahres der letzten beiden Legislaturperioden des Landrats zwischen der von der Staatsverwaltung errechneten "Sollzahl", zuzüglich der durch das Landratsamt als Kreisbehörde geschaffenen Stellen und der durch das Landratsamt ausgewiesenen "Ist-Zahl" an Arbeitsstellen als Staats- und Kreisbehörde (Bitte jahresweise hierzu für die Stellen des Landratsamts als Staatsbehörde und – bei Kenntnis - als Kreisbehörde getrennt voneinander aufschlüsseln und die von der Staatsregierung jeweils rein rechnerisch vorgegebenen "Sollzahlen" für Stellen als Staatsbehörde und als vom Landratsamt als Kreisbehörde geschaffene Soll-Stellen den tatsächlich durch das Landratsamt zur Besetzung ausgewiesenen Ist-Zahlen für Stellen als Staatsbehörde bzw. als Kreisbehörde gegenüberstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 1.1. wird verwiesen.

zu 5.2.:

Welche Diskrepanz an Gesamtarbeitszeit an Arbeitsstunden bestand gemäß Aktenlage oder gemäß Nachfrage im Landratsamt München-Land jedes Jahr in den

letzten beiden Legislaturperioden des Landrats zwischen der von der Staatsverwaltung für das Landratsamt errechneten "Sollzahl" an Arbeitsstunden, zuzüglich der durch das Landratsamt als Kreisbehörde vorgehaltenen "Sollzahl" an Arbeitsstunden und der durch das Landratsamt durch die Zeiterfassung der Arbeitnehmer als Staats- und Kreisbehörde sich ergebenden "Ist-Zahl" an tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (Bitte hierzu für die Stellen des Landratsamts als Staatsbehörde und – bei Kenntnis - als Kreisbehörde getrennt voneinander jahresweise chronologisch aufschlüsseln und die von der Staatsregierung jeweils rein rechnerisch vorgegebenen "Sollzahlen" für Stellen den tatsächlich durch das Landratsamt erfassten Ist-Zahlen an geleisteter Arbeit gegenüberstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 1.2. wird verwiesen.

zu 5.3.:

Wie viel des vom Landrat des Landkreises München-Land in den letzten beiden Legislaturperioden jährlich für das kommende Jahr angemeldeten zusätzlichen Personalbedarfs hat der Landrat im darauffolgenden Jahr tatsächlich durch die Staatsregierung erhalten (Bitte hierbei jährlich mitaufschlüsseln, für welche Fachgebiete dieses zusätzliche Personal nachgefragt und zugewiesen worden war)?

Auf die Antwort zu Frage 1.3. wird verwiesen.

zu 6.1.:

Welche Diskrepanz an Personalstellen bestand gemäß Aktenlage oder gemäß Nachfrage im Landratsamt Rosenheim-Land jeweils am 1.12. eines jeden Jahres der letzten beiden Legislaturperioden des Landrats zwischen der von der Staatsverwaltung errechneten "Sollzahl", zuzüglich der durch das Landratsamt als Kreisbehörde geschaffenen Stellen und der durch das Landratsamt ausgewiesenen "Ist-Zahl" an Arbeitsstellen als Staats- und Kreisbehörde (Bitte jahresweise hierzu für die Stellen des Landratsamts als Staatsbehörde und – bei Kenntnis - als Kreisbehörde getrennt voneinander aufschlüsseln und die von der Staatsregierung jeweils rein rechnerisch vorgegebenen "Sollzahlen" für Stellen als Staatsbehörde und als vom Landratsamt als Kreisbehörde geschaffene Soll-Stellen den tatsächlich durch das Landratsamt zur Besetzung ausgewiesenen Ist-Zahlen für Stellen als Staatsbehörde bzw. als Kreisbehörde gegenüberstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 1.1. wird verwiesen.

zu 6.2.:

Welche Diskrepanz an Gesamtarbeitszeit an Arbeitsstunden bestand gemäß Aktenlage oder gemäß Nachfrage im Landratsamt Rosenheim-Land jedes Jahr in den letzten beiden Legislaturperioden des Landrats zwischen der von der Staatsverwaltung für das Landratsamt errechneten "Sollzahl" an Arbeitsstunden, zuzüglich der durch das Landratsamt als Kreisbehörde vorgehaltenen "Sollzahl" an Arbeitsstunden und der durch das Landratsamt durch die Zeiterfassung der Arbeitnehmer als Staats- und Kreisbehörde sich ergebenden "Ist-Zahl" an tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (Bitte hierzu für die Stellen des Landratsamts als Staatsbehörde und – bei Kenntnis - als Kreisbehörde getrennt voneinander jahresweise chronologisch aufschlüsseln und die von der Staatsregierung jeweils rein rechnerisch vorgegebenen "Sollzahlen" für Stellen den tatsächlich durch das Landratsamt erfassten Ist-Zahlen an geleisteter Arbeit gegenüberstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 1.2. wird verwiesen.

zu 6.3.:

Wie viel des vom Landrat des Landkreises Rosenheim-Land in den letzten beiden Legislaturperioden jährlich für das kommende Jahr angemeldeten zusätzlichen Personalbedarfs hat der Landrat im darauffolgenden Jahr tatsächlich durch die Staatsregierung erhalten (Bitte hierbei jährlich mitaufschlüsseln, für welche Fachgebiete dieses zusätzliche Personal nachgefragt und zugewiesen worden war)?

Auf die Antwort zu Frage 1.3. wird verwiesen.

zu 7.1.:

Welche Diskrepanz an Personalstellen bestand gemäß Aktenlage oder gemäß Nachfrage bei der kreisfreien Stadt Rosenheim jeweils am 1.12. eines jeden Jahres der letzten beiden Legislaturperioden des Oberbürgermeisters zwischen der von der Staatsverwaltung errechneten "Sollzahl", zuzüglich der durch die Stadt im eigenen Wirkungskreis geschaffenen Stellen und der durch die Stadt ausgewiesenen "Ist-Zahl" an Arbeitsstellen als Staats- und Behörde im eigene Wirkungskreis (Bitte jahresweise hierzu für die Stellen der Stadt als Staatsbehörde und – bei Kenntnis - im eigenen Wirkungskreis getrennt voneinander aufschlüsseln und die

von der Staatsregierung jeweils rein rechnerisch vorgegebenen "Sollzahlen" für Stellen als Staatsbehörde und im eigenen Wirkungskreis geschaffene Soll-Stellen den tatsächlich durch die Stadt zur Besetzung ausgewiesenen Ist-Zahlen für Stellen als Staatsbehörde bzw. im eigene Wirkungskreis gegenüberstellen)?

zu 7.2.:

Welche Diskrepanz an Gesamtarbeitszeit an Arbeitsstunden bestand gemäß Aktenlage oder gemäß Nachfrage bei der kreisfreien Stadt Rosenheim jedes Jahr in den letzten beiden Legislaturperioden des Oberbürgermeisters zwischen der von der Staatsverwaltung für die Stadt errechneten "Sollzahl" an Arbeitsstunden, zuzüglich der durch die Stadt im eigenen Wirkungskreis vorgehaltenen "Sollzahl" an Arbeitsstunden und der durch die Stadt durch die Zeiterfassung der Arbeitnehmer als Staatsbehörde oder im eigenen Wirkungskreis sich ergebenden "Ist-Zahl" an tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (Bitte hierzu für die Stellen der Stadt als Staatsbehörde und – bei Kenntnis - im eigenen Wirkungskreis getrennt voneinander jahresweise chronologisch aufschlüsseln und die von der Staatsregierung jeweils rein rechnerisch vorgegebenen "Sollzahlen" für Stellen den tatsächlich durch die Stadt erfassten Ist-Zahlen an geleisteter Arbeit gegenüberstellen)?

zu 7.3.:

Wie viel des vom Oberbürgermeister der Stadt Rosenheim in den letzten beiden Legislaturperioden jährlich für das kommende Jahr angemeldeten zusätzlichen Personalbedarfs hat der Oberbürgermeister im darauffolgenden Jahr tatsächlich durch die Staatsregierung erhalten (Bitte hierbei jährlich mitaufschlüsseln, für welche Fachgebiete dieses zusätzliche Personal nachgefragt und zugewiesen worden war)?

Für Angelegenheiten der kreisfreien Stadt Rosenheim ist eine Zuständigkeit der Staatsregierung mit Blick auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck Staatssekretär